

Ermittlungen gem. §§ 25 und 26 IfSG in Verbindung mit §§ 2 und 16 IfSG (Infektionsschutzgesetz) i.V.m. § 33 und § 34 (1) Nr.7 i.V.m. § 2 (5) IfSG
Fälle von Keuchhusten in Ihrer Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
In Ihrer Einrichtung ist ein Fall von Keuchhusten aufgetreten.

Gemäß § 33 und § 34 (1) Nr.7 i.V.m. § 2 (5) IfSG (Infektionsschutzgesetz) gelten folgende Vorgaben:

Für an Keuchhusten *Erkrankte* gilt Folgendes:

- Betretungsverbot der Einrichtung für fünf Tage nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie, wenn keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde für 21 Tage nach Beginn des Hustens.

Für *Krankheitsverdächtige* gilt Folgendes - als krankheitsverdächtig gelten Personen mit Husten, wenn sie Kontakt zu einer Person mit einer bestätigten Keuchhusten-Erkrankung durch *B. pertussis* oder *B. parapertussis* hatten, während diese infektiös war, dies gilt auch für gegen Keuchhusten geimpfte Personen, da wegen der begrenzten Dauer der Immunität sowohl nach natürlicher Erkrankung als auch nach vollständiger Impfung sich jede Person mehrmals im Leben neu infizieren und erkranken kann.:

(Ein relevanter Kontakt besteht, wenn enger Kontakt mit einer infektiösen Person innerhalb eines Abstandes bis zu ca. 1 Meter durch Husten, Niesen oder Sprechen bestand, dies bedeutet in einer Kita ohne eindeutige Gruppentrennung, dass jedes Kind und jede/r Betreuer/in als Kontaktperson gilt, in einer Schule gelten Kinder und Lehrer derselben Klasse als Kontaktpersonen):

Seite 2 von 2

- Für Krankheitsverdächtige (Betreuer/innen bzw. LehrerInnen und Kinder) ist eine Wiederzulassung erst nach Vorliegen eines negativen Befundes einer Laboruntersuchung (PCR aus einem nasopharyngealen Abstrich) möglich, es sei denn, der behandelnde Arzt kommt aufgrund der Gesamtbewertung aller vorliegenden klinischen und labordiagnostischer Befunde zu der Einschätzung, dass der Patient dennoch infektiös sein könnte (falsch negativer Befund), oder in der Regel 5 Tage nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie
Falls keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde oder kein negativer labordiagnostischer Befund vorliegt, kann die Wiederzulassung erst 21 Tage nach Beginn des Hustens erfolgen

Zudem gilt folgende Empfehlung:

- Für ungeimpfte enge Kontaktpersonen von an Keuchhusten Erkrankten, z.B. in der Familie, der Wohngemeinschaft, in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen, besteht die Empfehlung einer Chemoprophylaxe mit einem Antibiotikum sofern die Erkrankung durch *B. pertussis* verursacht wird. Diese sollte so früh wie möglich nach dem Kontakt zur erkrankten Person verabreicht werden
- Auch geimpfte enge Kontaktpersonen von an *B. pertussis* Erkrankten sollen vorsichtshalber eine Chemoprophylaxe erhalten, wenn sich in ihrer Umgebung gefährdete Personen befinden, wie z.B. ungeimpfte oder nicht vollständig geimpfte Säuglinge, Kinder mit kardialen oder pulmonalen Grundleiden oder Schwangere im letzten Trimester.

Für Personen mit durchgeführter Chemoprophylaxe und Husten gelten auch als Krankheitsverdächtige und unterliegen einem Betretungsverbot (s.o.)

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. med. J. Nickel
Abteilungsleiter Infektionsschutz

Quellen / Literatur:

[1]. Robert Koch Institut: Ratgeber Keuchhusten (Pertussis), Stand: 26.02. 2024
Link: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Pertussis.html